

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Luftfahrzeugversicherung

A Gemeinsame Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

Geographischer und zeitlicher Geltungsbereich

- A1 Geltungsbereich
- A2 Beginn
- A3 Vertragsdauer

Versicherungsprämie

- A4 Fälligkeit, Ratenzahlung, Verzug
- A5 Vertragsänderungen

Schadenfall

- A6 Anzeigepflicht, Verhalten im Schadenfall
- A7 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten
- A8 Fälligkeit einer Entschädigung
- A9 Kündigung im Schadenfall
- A10 Rückforderung von zuviel erbrachten Leistungen

Weitere Bestimmungen

- A11 Luftrechtliche Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit Haftpflicht
- A12 Gefahrsveränderung
- A13 Gerichtsstand
- A14 Ergänzende gesetzliche Grundlagen
- A15 Mitteilungen
- A16 Definitionen

Geographischer und zeitlicher Geltungsbereich

A1 Geltungsbereich

1.1 Zeitliche und örtliche Geltung

Ist in der Police nichts anderes vereinbart, gelten die Versicherungen für Schäden, die während der Vertragsdauer auf der ganzen Welt eintreten.

1.2 Sanktionen / Embargos

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers für Risiken, soweit

- (i) der Versicherungsschutz oder die sonstigen Leistungen selbst und/oder
 - (ii) die dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Risiken
- anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und/oder der EU/EEA und/oder sonstige anwendbare nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzen würden.

1.3 Leistungsabgrenzung

Die Versicherung, mit Ausnahme der Dritthaftpflicht-Versicherung, gelten nur

- wenn das Luftfahrzeug von den in der Police aufgeführten Personen pilotiert wird;
- bei Kontroll-, Vorführungs-, Abholungs- und Ablieferungsflügen durch Piloten eines Reparatur-, Service- oder Luftfahrzeughandelsunternehmens;
- bei Annahme- und Kontrollflügen durch Piloten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt oder der zuständigen ausländischen bzw. gesetzlichen Aufsichtsstelle.

1.4 Verwendungszweck

Die Versicherung erstreckt sich auf den im Antrag deklarierten und der Police erwähnten Verwendungszweck. Wird das versicherte Luftfahrzeug, entgegen der Antragsdeklaration einem Club überlassen oder im Clubbetrieb eingesetzt, besteht für alle Deckungsbestandteile, ausser der Dritthaftpflicht-Versicherung, kein Versicherungsschutz.

A2 Beginn

Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Tag. Die Abgabe eines Nachweises gilt als vorläufige Deckungszusage mit Wirkung ab dem im Nachweis festgesetzten Datum für die Haftpflichtversicherung. Lehnt die Gesellschaft den Antrag ab, endet der Versicherungsschutz 10 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller.

A3 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt während der in der Police festgelegten Dauer. Ist die schriftliche Kündigung nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf eingetroffen, so verlängert er sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Verträge von kürzerer als einjähriger Dauer erlöschen am festgesetzten Ablauftag.

Die Versicherungsdeckungen enden, wenn das versicherte Luftfahrzeug im staatlichen Luftfahrzeugregister gelöscht wird.

Beim Tod des Eigentümers endet der Vertrag zum Zeitpunkt des Todes. Der Versicherungsschutz bleibt ab diesem Zeitpunkt noch während 90 Tagen zu Gunsten der Erben bestehen.

Versicherungsprämie

A4 Fälligkeit, Ratenzahlung, Verzug

Die Prämie ist bis zu dem auf der Prämienrechnung vermerkten Tag zu bezahlen. Bei Ratenzahlungen bleiben, die nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie der Gesellschaft geschuldet. Für jede Rate wird ein Zuschlag erhoben.

A5 Vertragsänderungen

- 5.1 Ändern während der Vertragsdauer die Bedingungen, die Prämien, allfällige Prämiensysteme oder die Selbstbehaltsregelung des Tarifes, so teilt die Gesellschaft dies spätestens 30 Tage vor Ende des Versicherungsjahres dem Versicherungsnehmer mit.
- 5.2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung seines Vertrages nicht einverstanden, so kann er ihn auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erhält die Gesellschaft keine Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.
- 5.3 Änderungen des eidg. Stempels und der gesetzlichen Abgaben fallen nicht unter diese Regelung und werden ab Zeitpunkt der Änderung wirksam.
- 5.4 Bei jeder Vertragsänderung wendet die Gesellschaft das aktuelle Versicherungsprodukt sowie den aktuellen Tarif an.

Schadenfall

A6 Anzeigepflicht, Verhalten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder andere versicherte Personen müssen der Gesellschaft jeden Schadenfall, welcher zu einer Entschädigung führt oder führen könnte, unverzüglich melden.

6.1 Postanschrift:

Allianz Global Corporate & Specialty
A Division of Allianz Risk Transfer AG
Tödistrasse 61, CH - 8002 Zürich
Tel.: +41(0) 44 285 16 15 Fax: +41 (0) 44 285 16 17
Mob. +41 (0) 79 433 70 57

6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens zu ergreifen.

Bevor der Schaden ermittelt ist, darf der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der Gesellschaft an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen.

6.3 Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Es darf nichts Bedeutsames verschwiegen werden. Diese Anforderung gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden,

Sachverständigen und Ärzten. Die Besichtigung der beschädigten Sache ist zu gestatten und alle erforderlichen Unterlagen sind auszuhändigen.

- 6.4 Über die Reparaturstelle entscheidet die Gesellschaft oder der von ihr beauftragte Sachverständige durch Reparaturfreigabe. Den Reparaturauftrag hat der Versicherungsnehmer oder sonst dazu Berechtigte zu erteilen.

Weisungen und Reparaturfreigaben enthalten keine Anerkennung der Leistungspflicht der Gesellschaft.

- 6.5 Bei Unfällen mit Personenschäden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.

A7 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Werden die gebotenen Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft ihre Leistungen kürzen oder verweigern.

A8 Fälligkeit einer Entschädigung

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über die Legitimation des Anspruchs bestehen und keine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer, den Halter, den Piloten oder Anspruchsberechtigten hängig ist.

A9 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A10 Rückforderung von zuviel erbrachten Leistungen

Hat die Gesellschaft auf Grund der entsprechenden Gesetzgebung über die Luftfahrt Leistungen zu erbringen, die sich nach den übrigen Bestimmungen dieses Vertrags und dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag nicht erbringen müsste, kann sie diese vom Versicherungsnehmer zurückfordern.

Weitere Bestimmungen

A11 Luftrechtliche Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit Haftpflicht

Bis zu den Pflichtgarantiesummen gilt folgendes:

- 11.1 Für den geschädigten Dritten auf der Erde sind die Angaben auf dem Versicherungsnachweis massgebend, auch wenn sie tiefer sein sollten als jene in der Police festgehalten. Insbesondere sind die Mindestgarantiesummen, die auf dem Versicherungsnachweis in Sonderziehungsrechten angegeben sind, von der Versicherungsgesellschaft gewährleistet.
- 11.2 Endet der Versicherungsvertrag während des Flugs, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zur nächsten Landung, bei der die Bordpapiere amtlich geprüft werden können, höchstens aber um 24 Stunden; - vor dem im Versicherungsnachweis angegebenen Zeitpunkt bleiben Ersatzansprüche gleichwohl bis zum Entzug des Lufttüchtigkeitszeugnisses oder dem Nachweis einer neuen Sicherstellung gedeckt, längstens aber bis zu 15 Tagen nachdem das Bundesamt für Zivilluftfahrt vom Ende des Vertrags benachrichtigt worden ist. Als Zeitpunkt des Entzugs gilt der Tag, an dem die Entzugsverfügung rechtskräftig wird.
- 11.3 Dem geschädigten Dritten auf der Erde werden nur die nach der Schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung oder gleichwertigen ausländischen Aufsichtsstelle zulässigen Ausschlüsse entgegengehalten.
- 11.4 Für Schweizerische Flugbetriebsunternehmen gilt bis zur Pflichtgarantiesumme zudem folgendes: Die Versicherungsdeckung endet spätestens nach Ablauf von 15 Tagen, nachdem die Versicherungsgesellschaft das Bundesamt für Zivilluftfahrt vom Ende des Vertrags benachrichtigt worden ist. Als Zeitpunkt des Rück- bzw. Entzugs gilt der Tag, an dem die entsprechende Verfügung rechtskräftig wird. Das Rückforderungsrecht gemäss Artikel A10 bleibt vorbehalten.

A12 Gefahrsveränderung

- 12.1 Ändert während der Vertragsdauer eine im Antrag mitgeteilte, erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so ist dies der Gesellschaft unverzüglich bekanntzugeben. Tritt die Gesellschaft nicht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung vom Vertrag zurück, so erstreckt sich die Versicherung unter allfälliger Prämienenerhöhung auch auf die erhöhte Gefahr.
- 12.2 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Mitteilung über die Gefahrserhöhung, so ist die Gesellschaft vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung hinweg nicht mehr an den Vertrag gebunden.

12.3 Als Gefahrserhöhung gilt beispielsweise eine Änderung im Verwendungszweck, ein Wechsel des Luftfahrzeuges, eine Änderung im Pilotenkreis bzw. der Lizenzen, eine Änderung der Versicherungswerte sowie vom Bundesamt für Zivilluftfahrt oder der zuständigen ausländischen bzw. gesetzlichen Aufsichtsstelle gemachten Auflagen.

A13 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.

A14 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) und die Bestimmungen über die Versicherung und Sicherstellung in der Schweizerischen Gesetzgebung über die Luftfahrt. Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

A15 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Gesellschaft können an Allianz Global Corporate & Specialty, A Division of Allianz Risk Transfer AG, Tödistrasse 61, 8002 Zürich, zugestellt werden. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die bekannte letzte Adresse. Adressänderungen sind der Gesellschaft zu melden.

A16 Definitionen

Besatzungsmitglieder

Personen, die zur Führung des Luftfahrzeuges oder zu sonstigen Dienstleistungen an Bord vom Verfügungsberechtigten ermächtigt sind und die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen besitzen, in Ausübung ihrer Funktion.

Clubs

Vereinigungen, deren Zweck unter anderem darin besteht, Mitgliedern und/oder Nichtmitgliedern Luftfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

LFV

Verordnung über die Luftfahrt vom 14. November 1973 (in der jeweils aktuellen Fassung).

LTrV

Verordnung über den Lufttransport vom 17. August 2005.

Luftfrachtführer

Wer die Beförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern mit einem Luftfahrzeug übernimmt. Die Beförderung kann gegen Entgelt oder unentgeltlich von einem betriebsbewilligten Luftfahrtunternehmen erfolgen.

Sonderziehungsrecht (SZR)

Das Sonderziehungsrecht ist eine Währungseinheit, die der Internationale Währungsfonds (IWF) als Rechnungs- und Zahlungseinheit geschaffen hat. Sein Wert wird täglich auf der Basis eines Korbes der wichtigsten internationalen Währungen berechnet.

Standlauf

Betrieb der Triebwerke zu technischen Zwecken, ohne Flugabsicht.